

Info-Blattl

der DiAG-B Passau



Themen:

- Krankengeld und Krankengeldzuschuss

Kontakt:

Adresse: Steinweg 8, 94032 Passau

Tel.: 0851/392 214

e-mail: DiAG-B-MAV@caritas-passau.de

Krankengeld und Krankengeldzuschuss

Krankengeld

Wer bezahlt das Krankengeld?

Das **Krankengeld wird von der Krankenkasse bezahlt**, wenn die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers endet (§§ 44-52 SGB V). (im Info-Blattl 01/18 behandelt)

Wer bekommt Krankengeld?

- Gesetzlich Krankenversicherte
- freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung Gebliebene
- bei privat Krankenversicherte nur, wenn er es als Sonderleistung versichert hat

Wie hoch ist das Krankengeld?

Das **Krankengeld beträgt 70 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder -einkommens**. Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld **darf 90 % des Nettoarbeitsentgelts jedoch nicht übersteigen**.

Bei Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld **wegen der gleichen Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren** gezahlt.

Krankengeldzuschuss

Wer bezahlt den Krankengeldzuschuss?

Endet die Bezugsdauer der Krankenbezüge, zahlt **der Dienstgeber** gemäß Abschnitt XII c der Anlage 1 AVR Caritas **einen Zuschuss zum Krankengeld**.

Wer bekommt den Krankengeldzuschuss?

Der Zuschuss ist an das Krankengeld gebunden. Das bedeutet, dass ein **Anspruch auf Krankengeld zumindest fiktiv bestehen muss**. Der **privat Krankenversicherte** hat einen **Anspruch** auf Krankengeldzuschuss **in der Höhe des gesetzlich Versicherten**.

Wie hoch ist der Krankengeldzuschuss und wie lange wird dieser gezahlt?

Der Dienstgeber zahlt die **Differenz zwischen dem Nettoarbeitsentgelt und den tatsächlichen Nettoleistungen des Sozialversicherungsträgers**.

Die **Bezugsfrist** richtet sich nach **der Beschäftigungsdauer**.

Bei einer Beschäftigungszeit

- von **mehr als einem Jahr** erhält der Mitarbeiter **13 Wochen**
- und bei einer Beschäftigungszeit von **mehr als drei Jahren** **26 Wochen** Krankengeldzuschuss nach Abschnitt XII (d) der Anlage 1 AVR Caritas).
- **Kein Anspruch** auf Krankengeldzuschuss besteht **während des ersten Jahres** der Beschäftigungszeit.

Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird, Abschnitt XII (d) der Anlage 1 AVR Caritas.

Fazit:

Krankenbezüge vom Dienstgeber (Info-Blattl 01/18)

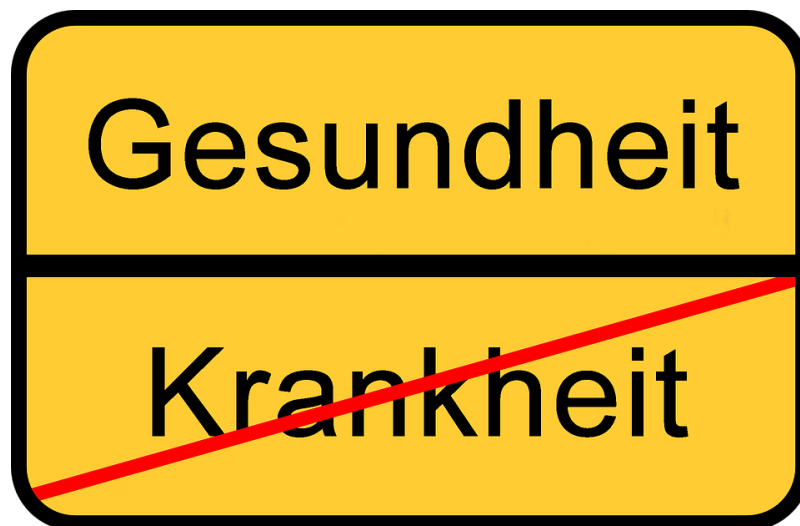
Arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiter haben nach AVR für die Dauer von **sechs Wochen Anspruch auf Krankenbezüge**, wenn sie ihre Arbeitsunfähigkeit (AU) nicht verschuldet haben und die AU auf der Erkrankung beruht, Abschnitt XII (b) der Anlage 1 AVR Caritas.

Krankengeld von der Krankenkasse, Krankengeldzuschuss vom Dienstgeber

Nach Ablauf der **Bezugsdauer der Krankenbezüge** erhält der arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiter vom Dienstgeber einen **Zuschuss zum Krankengeld** der Krankenkasse (§§ 44 – 52 SGB V), sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, Abschnitt XII (c) der Anlage 1 AVR Caritas.

Anzeige- und Nachweispflicht des Mitarbeiters

Der arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiter hat seine AU anzuzeigen und anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Abschnitt XIIa Abs. (a) der Anlage 1 AVR Caritas



Quelle: https://cdn.pixabay.com/photo/2016/03/23/19/46/bless-you-1275522_960_720.png